

<p><b>Aktuell gültige Satzung für den „Zweckverband SPNV Münsterland“ Stand: Mai 2008</b></p>	<p><b>Satzung für den „Zweckverband Verkehrsverbund Münsterland“</b></p>
<p><b>§ 1 Verbandsmitglieder</b></p> <p>Die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und die Stadt Münster haben gem. § 3 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVG NRW) die Aufgabe der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV. Sie sind Aufgabenträger. Zur gemeinsamen Umsetzung von Aufgaben im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) für ihr Gebiet bilden sie einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NW 202).</p>	<p><b>ENTWURF</b></p> <p><b>§ 1 Verbandsmitglieder</b></p> <p>Die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und die Stadt Münster haben gem. § 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 07.03.1995 (GV NW 1995, S. 196) in der zurzeit gültigen Fassung die Aufgabe der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV. Sie sind Aufgabenträger. Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben im Münsterland nach dem ÖPNVG NRW bilden sie einen Zweckverband gem. §§1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1997 (GV NW 1997, S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung.</p>
<p><b>§ 2 Name und Sitz</b></p> <p>(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“.</p> <p>(2) Er hat seinen Sitz in Steinfurt.</p>	<p><b>§ 2 Name und Sitz</b></p> <p>(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Mobilität Münsterland“.</p> <p>(2) Er hat seinen Sitz in Münster.</p>
<p><b>§ 3 Aufgaben</b></p> <p>(1) Ziel der Tätigkeit des Zweckverbands ist der Erhalt und die Weiterentwicklung des Schienenpersonennahverkehrs im Zweckverbandsgebiet. Der Zweckverband wirkt als Mitglied im Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe an allen wesentlichen Entscheidungen über die Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV im Kooperationsraum Westfalen und an der Durchführung</p>	<p><b>§ 3 Aufgaben</b></p> <p>(1) Der ZVM bildet mit den vier weiteren ÖPNV-Zweckverbänden in Westfalen-Lippe gemäß §5 Abs. 1 ÖPNVG NRW den Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL). Er wirkt als Mitglied des NWL an allen wesentlichen Entscheidungen über die Planung, Organisation und Ausgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) in Westfalen und an der Durchführung der sonstigen Aufgaben des NWL mit. Näheres regeln die Satzung des NWL und die zwischen den fünf</p>

der sonstigen Aufgaben des Zweckverbands Nahverkehr Westfalen-Lippe mit.

(2) Die Aufgaben des Schienenpersonennahverkehrs in Westfalen werden in einer dezentralen Struktur in den Teilräumen der Mitgliedsverbände des Zweckverbands Nahverkehr Westfalen-Lippe wahrgenommen. Der Zweckverband stellt dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe dazu personelle und sächliche Mittel seiner Geschäftsstelle auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Verfügung und arbeitet mit dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe auf allen Ebenen (Verbandsvorsteher/in, Geschäftsführung, begleitende Arbeitsgruppen) zusammen.

(3) Der Zweckverband bleibt bis zum 31.12.2010 Träger von Rechten und Pflichten der zum 31.12.2007 bestehenden Verkehrsverträge, die er mit Verkehrsunternehmen geschlossen hat. Die Durchführung von Verkehren ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes.

(4) Der Zweckverband kann durch Beschluss der Verbandsversammlung weitere Aufgaben des straßengebundenen ÖPNV übernehmen, soweit ihm diese Aufgaben von den Aufgabenträgern übertragen werden.

ÖPNV-Zweckverbänden in Westfalen-Lippe und dem NWL geschlossene Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf der Schnittstelle zwischen SPNV und ÖPNV vom Dezember 2019 (Vereinbarung NWL/MZV).

(2) In der Zusammenarbeit mit dem NWL ist es Aufgabe des ZVM, die Fahrgastzahlen sowie die Attraktivität des ÖPNV durch koordinierte Planung und Ausgestaltung des Leistungsangebots, durch einheitliche und nutzerfreundlichen Tarife, durch koordinierte compatible und die Digitalisierungstechnik nutzende Fahrgastinformationstechnik einschließlich der Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen, die in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkt sind, sowie durch einheitliche Qualitätsstandards und durch eine geeignete Verknüpfung von Angeboten des ÖPNV mit dem motorisierten und dem nicht motorisierten Individualverkehr sowie mit multimodalen Mobilitätsangeboten im Sinne von § 2 Abs. 4 S. 1 ÖPNVG insgesamt zu steigern.

(3) Der ZVM unterstützt den NWL im Hinblick auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV, insbesondere auf die Bildung eines einheitlichen Gemeinschaftstarifs, auf die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs, auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV und einheitliche Beförderungsbedingungen, Produkt- und Qualitätsstandards, compatible, auch die Digitalisierungstechnik nutzende Fahrgastinformations- und Betriebssysteme und ein übergreifendes Marketing.

(4) a) Der ZVM kann durch Beschluss der Verbandsversammlung Aufgaben des straßengebundenen ÖPNV übernehmen, soweit ihm diese Aufgaben von den Aufgabenträgern übertragen werden.  
b) Sollte eine Aufgabe nicht von allen Mitgliedern des Zweckverbandes übertragen werden, so ist diese in einem gesonderten Geschäftsbereich wahrzunehmen. Bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

	<p>(5) Der ZVM kann durch Beschluss der <b>Verbandsversammlung</b> weitere Aufgaben insbesondere in Bereichen, die den ÖPNV ergänzen (z.B. innovative Verkehrskonzepte, vernetzte Mobilität, übergreifende Buchungssysteme, etc.), übernehmen, soweit ihm diese Aufgaben von den Aufgabenträgern mandatierend oder delegierend übertragen werden.</p>
<p><b>§ 4 Organe des Zweckverbandes</b></p> <p>Die Organe des Zweckverbandes sind die <b>Verbandsversammlung</b> (§§ 5 - 8) und der <b>Verbandsvorsteher</b> (§ 9).</p>	<p><b>§ 4 Organe des Zweckverbandes</b></p> <p>Die Organe des ZVM sind die <b>Verbandsversammlung</b> (§§ 5 - 8) und die <b>Verbandsvorsteherin</b> oder der <b>Verbandsvorsteher</b> (§ 9).</p>
<p><b>§ 5 Zusammensetzung der <u>Verbandsversammlung</u></b></p> <p>(1) Die <b>Verbandsversammlung</b> besteht aus den <b>Vertretern</b> der <b>Verbandsmitglieder</b>. Die <b>Vertreter</b> werden durch die jeweiligen <b>Vertretungskörperschaften</b> für deren <b>Wahlzeit</b> gewählt. Für jeden <b>Vertreter</b> ist ein <b>Stellvertreter</b> für den Fall der <b>Verhinderung</b> zu wählen. Sie bleiben bis zum <b>Amtsantritt</b> ihres <b>Nachfolgers/ihrer Nachfolgerin</b> im <b>Amt</b>.</p> <p>(2) Jedes <b>Verbandsmitglied</b> entsendet sieben <b>Vertreter</b> in die <b>Verbandsversammlung</b> sowie seinen <b>Hauptverwaltungsbeamten</b> oder einen von diesem benannten <b>Vertreter</b>, wobei der <b>Verbandsvorsteher</b> und seine beiden <b>Stellvertreter</b> mitgezählt werden.</p> <p>(3) Die <b>Verbandsversammlung</b> wählt aus ihrer <b>Mitte</b> einen <b>Vorsitzenden</b> und zwei <b>Stellvertreter</b>.</p>	<p><b>§ 5 Zusammensetzung der <u>Verbandsversammlung</u></b></p> <p>(1) Die <b>Verbandsversammlung</b> besteht der <b>Vertretung</b> der <b>Verbandsmitglieder</b>. Die <b>Vertretung</b> wird durch die jeweiligen <b>Vertretungskörperschaften</b> für deren <b>Wahlzeit</b> gewählt. Für jede <b>Vertretung</b> ist eine <b>Stellvertretung</b> für den Fall der <b>Verhinderung</b> zu wählen. Sie bleibt bis zum <b>Amtsantritt</b> ihrer <b>Nachfolge</b> im <b>Amt</b>.</p> <p>(2) Jedes <b>Verbandsmitglied</b> entsendet sieben <b>Vertretungen</b> in die <b>Verbandsversammlung</b> sowie seine <b>Hauptverwaltungsbeamtin</b> oder seinen <b>Hauptverwaltungsbeamten</b> oder eine von diesen benannte <b>Vertretung</b>, wobei die <b>Verbandsvorsteherin</b> oder der <b>Verbandsvorsteher</b> und seine <b>Stellvertretung</b> mitgezählt werden.</p> <p>(3) Die <b>Verbandsversammlung</b> wählt aus ihrer <b>Mitte</b> das <b>vorsitzende Mitglied</b> und zwei <b>stellvertretende vorsitzende Mitglieder</b>.</p>

## § 6 Zuständigkeiten der Versammlung

(1) Die Versammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Vorstandes begründet ist.

(2) Die Versammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) Änderung der Satzung,
- b) Auflösung des Zweckverbandes,
- c) Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern,
- d) alle wesentlichen Grundlagen der Finanzierung des SPNV,
- e) Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Versammlung und der Stellvertreter(innen),
- f) Wahl und Entlastung des Vorstandes/der Vorstandesinhaberin und der Stellvertreter(innen),
- g) Erlass der Haushaltssatzung und die Festlegung des Haushaltsplans einschließlich der Verbandsumlage und ihrer Grundlagen,
- h) Feststellung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses,
- i) Wahl, Einstellung, Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung der Geschäftsführer(innen),
- j) Mitgliedschaft des Zweckverbandes in anderen Verbänden, Gesellschaften und Organisationen,
- k) Geschäftsordnungen des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- l) Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit,
- m) Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Ausgestaltung der Organisationsstrukturen des Schienenpersonennahverkehrs in Westfalen sowie Abschluss und Änderung weiterer Verträge mit dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe,

## § 6 Zuständigkeiten der Versammlung

(1) Die Versammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht durch das GKG oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit der Vorstandesinhaberin oder des Vorstandes begründet ist.

(2) Die Versammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) Änderung der Satzung,
- b) Auflösung des Zweckverbandes,
- c) Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern,
- d) Wahl des Vorsitzenden der Versammlung und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden Mitglieder,
- e) Wahl und Entlastung der Vorstandesinhaberin oder des Vorstandesinhabers und seiner Stellvertretung,
- f) Erlass der Haushaltssatzung und die Festlegung des Haushaltsplans einschließlich der Verbandsumlage und ihrer Grundlagen,
- g) Feststellung des Jahresabschlusses,
- h) Wahl, Einstellung, Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung der Geschäftsführung sowie Bestellung und Abberufung der Hauptgeschäftsführung,
- i) Mitgliedschaft des Zweckverbandes in anderen Verbänden, Gesellschaften und Organisationen,
- j) Geschäftsordnungen der Vorstandesinhaberin oder des Vorstandesinhabers und der Geschäftsführung,
- k) Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit,
- l) Änderung der Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf der Schnittstelle zwischen SPNV und ÖPNV zwischen dem NWL und den Mitgliedszweckverbänden (MZV) sowie Abschluss und Änderung weiterer Verträge mit dem NWL,
- m) Durchführung von Maßnahmen und/oder Projekten, die aus dem Teilraumkonto des ZVM beim NWL finanziert werden.

s) Zustimmung zu insbesondere folgenden Entscheidungen des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe:

- Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe,
- Auflösung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe,
- Aufnahme und Ausschneiden von Verbandsmitgliedern des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe,
- Haushalt des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe,
- Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe,
- Abschluss, wesentliche Änderung und Aufhebung von Verkehrsverträgen, die den Zweckverband betreffen,
- Entscheidung über die Herstellung des Einvernehmens bei der Festlegung und Fortschreibung des SPNV-Netzes gem. § 7 Abs. 4 ÖPNVG,
- Einrichtung und Aufgabe der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe am Sitz des Zweckverbandes oder einem anderen Ort in seinem Verbandsgebiet

t) Entsendung von Vertretern für die Versammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe,

u) Wahrnehmung des Vorschlagsrechts zur Wahl des Verbandsvorsteher des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe und seiner Vertreter.

(3) Die Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der das Verfahren, die Ladungsfrist, die Form der Einberufung sowie die Bildung von Ausschüssen geregelt wird.

(4) Bei der Entsendung von Vertretern in die Versammlung des Zweckverbandes Nahverkehr in Westfalen-Lippe gem. § 6 Abs. 2 lit. t) entsendet der Zweckverband 11 Vertreter, mindestens zwei je

n) Zustimmung zu insbesondere folgenden Entscheidungen des NWL:

- Änderung der Verbandssatzung des NWL,
- Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Nahverkehrsplans des NWL,
- alle wesentlichen Grundlagen der Finanzierung des SPNV,
- Abschluss von SPNV-Verkehrsverträgen, Start des Verfahrens und Definition des Vergabegenstandes sowie wesentlichen Veränderungen oder Aufhebung von Verkehrsverträgen, die das Gebiet des ZVM betreffen.
- Entscheidung über die Herstellung des Einvernehmens bei der Festlegung und Fortschreibung des SPNV-Netzes gem. § 7 Abs. 4 ÖPNVG,
- Einrichtung und Aufgabe von NWL-Geschäftsstellen im Gebiet des ZVM
- Auflösung des NWL

o) Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Versammlung des NWL

p) Wahrnehmung des Vorschlagsrechts zur Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorsteher des NWL und der zu wählenden Stellvertretung

r) Übernahme weiterer Aufgaben nach § 3 Abs. 4 und 5 der Satzung.

(3) Die Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der das Verfahren, die Ladungsfrist, die Form der Einberufung sowie die Bildung von Ausschüssen geregelt wird.

(4) Bei der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Versammlung des NWL gem. § 6 Abs. 2 lit. o) entsendet der ZVM 11 Vertreterinnen und Vertreter, mindestens zwei je Verbandsmitglied. Die entsandten Vertreterinnen und Vertreter sind an

Verbandsmitglied. Die entsandten Vertreter sind an die Beschlüsse der  
Verbandsversammlung gebunden.

die Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden. Die  
Vertreterinnen und Vertreter des ZVM in der Verbandsversammlung  
des NWL haben die Verbandsversammlung des ZVM über alle  
Angelegenheiten von besonderer Bedeutung so frühzeitig zu  
unterrichten, dass die Verbandsversammlung dazu die Vertreterinnen  
und Vertreter bindende Beschlüsse fassen kann. Zu den  
Angelegenheiten von besonderer Bedeutung im vorgenannten Sinne  
zählen alle Angelegenheiten, die nach der Satzung des NWL einer  
Entscheidung der Verbandsversammlung des NWL bedürfen. Dazu  
gehören neben den Entscheidungen der Verbandsversammlung des  
NWL, die einer Zustimmung des ZVM bedürfen, insbesondere auch  
die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern des  
NWL und die Auflösung des NWL.

#### **§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen  
und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im  
Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die  
Geschäftslage erfordert oder wenn mindestens zwei  
Verbandsmitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe des  
Verhandlungsgegenstandes verlangen

#### **§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung wird von ihrem vorsitzenden Mitglied  
einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens  
zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn  
es die Geschäftslage erfordert oder wenn mindestens zwei  
Verbandsmitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe des  
Verhandlungsgegenstandes verlangen.

#### **§ 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen**

(1) Jeder Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung hat  
eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn  
ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der  
satzungsmäßigen Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend ist. Im  
Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Tagen eine neue  
Versammlung zu einem mindestens acht Tage später liegenden  
Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die  
Zahl der anwesenden satzungsmäßigen Vertreter der  
Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf  
hingewiesen worden ist.

#### **§ 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen**

(1) Jede Vertreterin und jeder Vertreter der Mitglieder in der  
Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung  
ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die  
Hälfte der satzungsmäßigen Vertreterinnen und Vertreter der  
Verbandsmitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit  
ist binnen drei Tagen eine neue Versammlung zu einem mindestens  
acht Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese  
Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden  
satzungsmäßigen Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder  
beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.

(2) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden. Alle anderen Beschlüsse werden mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vertreter gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Beschlüsse, die überwiegend oder ausschließlich Angelegenheiten einzelner Verbandsmitglieder betreffen, bedürfen zusätzlich der Zustimmung einer Mehrheit der satzungsgemäßen Vertreter der jeweils betroffenen Verbandsmitglieder.

(4) Änderungen der Verbandssatzung, der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder. Änderungen der §§ 3, 8, 12, 13 und 14 bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der satzungsgemäßen Vertreter jedes Verbandsmitgliedes.

#### § 9 Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Mitglieder auf 5 Jahre. Sein erster Stellvertreter wird aus dem Kreis der Beamten der Verbandsmitglieder ebenfalls für 5 Jahre gewählt. Für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Verbandsvorstehers und seines ersten Stellvertreters ist ein zweiter Stellvertreter aus dem Kreis der Beamten der Verbandsmitglieder auch für fünf Jahre zu wählen. Der Verbandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter gehören der Verbandsversammlung – letztere unabhängig von der Anwesenheit des Verbandsvorstehers – als stimmberechtigte Mitglieder an; sie sind entsprechend § 5 Abs. 2 der Satzung zahlenmäßig als ordentliche

(2) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes werden einstimmig gefasst. Alle anderen Beschlüsse werden – soweit nicht anders geregelt – mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Beschlüsse, die überwiegend oder ausschließlich Angelegenheiten einzelner Verbandsmitglieder betreffen, bedürfen zusätzlich der Zustimmung einer Mehrheit der satzungsgemäßen Vertreterinnen und Vertreter der jeweils betroffenen Verbandsmitglieder.

(4) Änderungen der Verbandssatzung, der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder. Änderungen der §§ 3, 8, 12, 13 und 14 bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der satzungsgemäßen Vertreterinnen und Vertreter jedes Verbandsmitgliedes.

#### § 9 Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsversammlung wählt die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher sowie eine erste und eine zweite Stellvertretung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Beschäftigten der zum Zweckverband gehörenden Mitglieder auf 5 Jahre. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und seine Stellvertretung gehören der Verbandsversammlung – letztere unabhängig von der Anwesenheit der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers – als stimmberechtigte Mitglieder an; sie sind entsprechend § 5 Abs. 2 der Satzung zahlenmäßig als ordentliche Mitglieder des entsprechenden Verbandsmitglieds zu berücksichtigen.

Mitglieder des entsprechenden Verbandsmitglieds zu berücksichtigen.

(2) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.

(3) Der Verbandsvorsteher hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf des Haushaltsplanes der Verbandsversammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verbandsvorsteher ist verantwortlich für die Durchführung der Verbandsaufgaben (§ 3) und der Beschlüsse der Verbandsversammlung (§ 6).

(5) Der Verbandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter sollten verschiedenen Verbandsmitgliedern angehören.

#### **§ 10 Dienstkräfte, Durchführung der Aufgaben**

(1) Der Zweckverband stellt zur Erledigung seiner Aufgaben Beamte und Angestellte im Rahmen des von der Verbandsversammlung zu beschließenden Stellenplans hauptamtlich ein.

(1a) Der Zweckverband stellt dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe zur dezentralen Wahrnehmung von Aufgaben Beamte und Mitarbeiter nach Maßgabe der einschlägigen beamtenrechtlichen

(2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Sie bzw. er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf des Haushaltsplanes der Verbandsversammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist verantwortlich für die Durchführung der Verbandsaufgaben (§ 3) und der Beschlüsse der Verbandsversammlung (§ 6). Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann sich zur Erledigung der Aufgaben einer Geschäftsführung bedienen. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann einen Geschäftsverteilungsplan festlegen.

(5) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und seine Stellvertretung sollen verschiedenen Verbandsmitgliedern angehören.

#### **§ 10 Dienstkräfte, Durchführung der Aufgaben**

(1) Der Zweckverband stellt zur Erledigung seiner Aufgaben Beamte und Angestellte im Rahmen des von der Verbandsversammlung zu beschließenden Stellenplans hauptamtlich ein.

[entfällt]



<p>und arbeitsrechtlichen Bestimmungen und/oder entsprechender Vereinbarung mit dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe zur Verfügung.</p>	
<p>(2) Der Zweckverband kann sich bei der Durchführung seiner operativen Aufgaben und zur Erledigung seiner Kassengeschäfte der Verwaltung eines Verbandsmitgliedes bedienen. Einzelheiten und Kostenersatz sind in einer besonderen Vereinbarung zu regeln.</p> <p>(3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben werden die Dienstkräfte des Zweckverbandes von den Verbandsmitgliedern entsprechend § 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes übernommen. Kommt eine Einigung binnen sechs Monaten nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.</p>	<p>(2) Der Zweckverband kann sich bei der Durchführung seiner operativen Aufgaben und zur Erledigung seiner Kassengeschäfte der Verwaltung eines Verbandsmitgliedes bedienen. Einzelheiten und Kostenersatz sind in einer besonderen Vereinbarung zu regeln.</p> <p>(3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben werden die Dienstkräfte des Zweckverbandes von den Verbandsmitgliedern entsprechend § 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes übernommen. Kommt eine Einigung binnen sechs Monaten nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.</p> <p>(4) Das Vermögen des Zweckverbands wird im Fall der Auflösung nach Verrechnung mit den offenen Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder entsprechend der im Haushaltsjahr der Auflösung gültigen Umlagequoten aufgeteilt.</p>
<p><b>§ 11 Finanzierung</b></p> <p>Der Zweckverband bestreitet seine allgemeinen Ausgaben aus der vom Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe gewährten jährlichen Pauschale. Die nach Abzug der für diese allgemeinen Ausgaben erforderlichen Mittel verbleibenden Anteile aus der jährlichen Pauschale gemäß § 11 ÖPNVG setzt der Zweckverband in den Gebieten der Verbandsmitglieder nach den Zielen und Erfordernissen des Nahverkehrsplans ein.</p>	<p><b>§ 11 Finanzierung</b></p> <p>Der Zweckverband bestreitet seine Ausgaben aus der vom NWL gewährten jährlichen Pauschale (§5 Vereinbarung NWL/MZV) sowie aus weiteren aufgaben-, projekt- und/oder maßnahmenbezogenen Zuwendungen.</p>
<p><b>§ 12 Verbandsumlage</b></p> <p>(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage, soweit die in § 11 genannten Mittel sowie seine</p>	<p><b>§ 12 Verbandsumlage</b></p> <p>(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage, soweit die in § 11 genannten Mittel sowie seine</p>

sonstigen Einnahmen nicht zur Deckung des Finanzbedarfs ausreichen. Er kann Abschlagszahlungen fordern, die nach dem Voranschlag im Haushaltsplan zu bemessen sind.

(2) Diese Umlage wird nach einem Schlüssel in dem Verhältnis der in den Gebieten der Verbandsmitglieder geleisteten Zugkilometer erhoben.

### § 13 Fehlbetragsdeckung

(1) Sobald aufgrund der Abrechnung eines Verkehrsvertrages festgestellt wird, dass die Finanzierung gemäß § 11 für das Gebiet eines Mitgliedes einen Fehlbetrag ausweist, der durch die veranschlagten Finanzmittel des Zweckverbandes insgesamt nicht ausgeglichen werden kann, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

(2) Der Fehlbetrag einer Strecke, die das Gebiet mehrerer Verbandsmitglieder berührt, wird

- a) sofern ausschließlich Kreise berührt sind, nach dem Anteil der Zugkilometer der betroffenen Kreise zugeordnet;
- b) sofern es sich um Schienenstrecken zwischen der Stadt Münster und den Kreisen des Zweckverbandes handelt, nach folgender Regelung zugeordnet:

Der Anteil der Pendler zwischen der Stadt und den Kreisen wird durch Zählungen festgestellt. Der nicht durch Finanzmittel gemäß § 12 gedeckte Fehlbetrag dieser Strecken wird in Höhe des Pendleranteiles von der Stadt Münster und dem betroffenen Kreis (den betroffenen Kreisen) jeweils zur Hälfte gedeckt. Der restliche Betrag wird nach dem Anteil der Zugkilometer an der jeweiligen Teilstrecke zugeordnet.

(3) Für zusätzliche Verkehrsleistungen, die nicht im Nahverkehrsplan des Zweckverbandes enthalten sind und für die es nach Maßgabe seines Haushaltsplanes keine oder keine ausreichende

sonstigen Einnahmen nicht zur Deckung des Finanzbedarfs ausreichen. Er kann Abschlagszahlungen fordern, die nach dem Voranschlag im Haushaltsplan zu bemessen sind.

(2) Diese Umlage wird nach einem Schlüssel in dem Verhältnis der in den Gebieten der Verbandsmitglieder wohnenden Einwohner erhoben.

[entfällt]

<p>Finanzierungsmöglichkeit aus Zweckverbandsmitteln gibt, können zwischen den unmittelbar Beteiligten besondere Finanzierungsregelungen getroffen werden.</p> <p><b>§ 14 Rechnungsprüfung</b></p> <p>Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das jeweilige Jahr entscheidet die Zweckverbandsversammlung. Die Zuständigkeit der Gemeindeprüfungsanstalt der Bezirksregierung für überörtliche Prüfungen gemäß § 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKG) bleibt unberührt.</p>	<p><b>§ 13 Rechnungsprüfung</b></p> <p>Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung der Prüfung seines Jahresabschlusses eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das jeweilige Jahr entscheidet die Zweckverbandsversammlung. Die Zuständigkeit der Gemeindeprüfungsanstalt der Bezirksregierung für überörtliche Prüfungen gemäß § 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 GKG bleibt unberührt.</p>
<p><b>§ 15 Schlussbestimmung</b></p> <p>Bei wesentlichen Änderungen der dieser Satzung zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Verbandsmitgliedes über eine entsprechende Anpassung der Satzung zu verhandeln.</p>	<p><b>§ 14 Schlussbestimmung</b></p> <p>Bei wesentlichen Änderungen der dieser Satzung zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Verbandsmitgliedes über eine entsprechende Anpassung der Satzung zu verhandeln.</p>
<p><b>§ 16 Ergänzende Rechtsvorschriften</b></p> <p>Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten die des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.</p>	<p><b>§ 15 Ergänzende Rechtsvorschriften</b></p> <p>Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten die des GKG.</p>
<p><b>§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen</b></p> <p>Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster.</p>	<p><b>§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen</b></p> <p>Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster.</p>
<p><b>§ 18 Inkrafttreten</b></p> <p>Die Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.</p>	<p><b>§ 17 Inkrafttreten</b></p> <p>Die Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.</p>